

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2016    Göttingen, den 22.12.2016    Nr. 56

---

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<b>A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u></b>	
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Göttingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung	1136
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	1137
Jagdsteuersatzung für den Landkreis Göttingen	1138
Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Integration und Migration im Landkreis Göttingen	1141
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a UVPG	1144
<b>B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u></b>	
<u>Stadt Bad Lauterberg</u>	
Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Lauterberg im Harz	1145
<u>Flecken Bovenden</u>	
29. Änderung des Flächennutzungsplanes	1163
B-Plan Nr. 09A, 5. Änderung, „Sekundarstufe I“	1166
B-Plan Nr. 022, 2. Änderung, Teilbereich III, „Junkernberg“	1167
<u>Gemeinde Gleichen</u>	
13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung	1168
17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	1169
1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	1170
1. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen	1171

<u>Samtgemeinde Hattorf</u>	
Entschädigungssatzung	1173
I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung	1179
<u>Gemeinde Hörden am Harz</u>	
Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2010	1180
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
B-Plan Nr. 4 „Am Kuhkolk“ (Lerbach), 2. Änderung	1181
Öffentliche Zustellung	1183
<u>Samtgemeinde Radolfshausen</u>	
Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen	1184
Aufwandsentschädigungssatzung der SG Radolfshausen	1192
3. Satzung zur Änderung der Satzung der SG Radolfshausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	1197
<u>Gemeinde Seeburg</u>	
Bekanntmachung Jahresabschluss 2014	1198
Aufwandsentschädigungssatzung	1199
<u>Gemeinde Walkenried</u>	
Hebesatzung	1202
Hundesteuersatzung	1203
Zweitwohnungssteuersatzung	1209

### **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Wasserverband Peine</u>	
28. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)	1215
4. Änderung des Preisblattes des WV Peine für die Abwasserbe- seitigung	1216
<u>Wasserzweckverband Peine</u>	
5. Änderung der Verbandsordnung	1218
1. Änderung der Satzung des WZV Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung	1220
Änderung der Anlage I, II und III des WZV Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	1221

## Satzung

### **zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Göttingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 - VORIS 20310 01 00 00 000 -) und der §§ 16 Abs. 3 und 18 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I.**

Die Satzung des Landkreises Göttingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung vom 24.03.1999 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 17.12.2014 wird aufgehoben.

#### **Abschnitt II.**

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Göttingen, den 15.12.2016

**Landkreis Göttingen**

Landrat

*gez.*

---

Bernhard Reuter

32.1/ 37 70 10

Auskunft erteilt:

Herr Schneider      Telefon -2475

Osterode am Harz, den 15.12.2016

FD 10.1  
Frau Rümenapp

Im Hause

#### Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 284 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nachfolgende Schornsteinfegermeister für die Dauer von sieben Jahren (01.01.2017 bis 31.12.2023) jeweils zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die benannten Kehrbezirke bestellt.

Göttingen Land 1      Thomas Siedelmann

OHA – 703              André Kücking

Osterode am Harz, den 15.12.2016

Im Auftrage



Schneider

## **Jagdsteuersatzung für den Landkreis Göttingen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

### **§ 2 Steuerpflichtiger und Steuerhaftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

### **§ 3 Besteuerungsgrundlage**

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes und Leistungen des Pächters bei Veranstaltungen der Jagdgenossenschaft.
- (3) Nebenleistungen für ein Jagdjahr, deren Werte erst in der Folgezeit beziffert werden können, werden nach Wertfeststellung zu dem dann gültigen Steuersatz zur Steuer herangezogen. Steuerpflichtig ist derjenige, der diese Nebenleistungen zu erbringen hatte. Werden Nebenleistungen, die der Jagdsteuerpflichtige vertraglich zu erbringen hätte, durch Dritte erbracht, so sind diese dem Jagdsteuerpflichtigen hinsichtlich der Jagdwertermittlung gemäß Abs. 2 zuzurechnen.

- (4) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes und Leistungen des Unterpächters bei Veranstaltungen der Jagdgenossenschaft als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis nach Absatz 2 übersteigt.
- (5) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 v. H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis mit Ausnahme der Stadt Göttingen ergibt. Dieser auf volle Euro nach kaufmännischen Grundsätzen gerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2017 und in der Folge alle 5 Jahre festgestellt und bekanntgemacht.
- (6) Der nach Absatz 5 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegt.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

#### **§ 5**

#### **Änderung des Jagdwertes**

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 3 Abs. 2 und 4) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v. H. ändert.

#### **§ 6**

#### **Höhe der Steuer**

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 v. H. des Jagdwertes.

#### **§ 7**

#### **Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres, Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

#### **§ 8**

#### **Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen**

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach erstmaligem Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

### **§ 9**

#### **Heranziehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächter den Pachtvertrag nicht vorlegt,
  2. entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb einer gesetzten Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Jagdsteuersatzungen für den ehemaligen Landkreis Göttingen vom 02.07.2003 und für den ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 01.12.1975 außer Kraft.

Göttingen, 08.12.2016

gez. Bernhard Reuter

Aufgrund der §§ 10, 44, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende

**S a t z u n g**  
**über die Bildung und Tätigkeit des**  
**Beirates für Integration und Migration**  
**im Landkreis Göttingen**

beschlossen.

**§ 1**  
**Name, Sitz und Stellung**

- (1) Der Beirat führt den Namen „Beirat für Integration und Migration im Landkreis Göttingen“.
- (2) Er hat seinen Sitz im Gebäude des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen.
- (3) Der Beirat ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Der Beirat unterstützt die Organe des Landkreises Göttingen bei der Willensbildung und Willensartikulation zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet. Er verfolgt dabei das Ziel, für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis Göttingen lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten.
- (2) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises beraten, die die Belange der zugewanderten Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Auf Antrag des Beirates hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Insbesondere wirkt der Beirat mit bei
  - a) der Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund und der Förderung des friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens im Landkreis,
  - b) der sachkundigen Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die die Gleichstellung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen.



### **§ 3 Mitglieder und Bildung des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) der Sozialdezernentin/ dem Sozialdezernenten des Landkreises Göttingen kraft Amtes,
  - b) der/ dem Integrationsbeauftragten des Landkreises Göttingen kraft Amtes,
  - c) 10 Vertreterinnen und Vertretern, die durch den Kreistag berufen werden.
  - d) 6 Vertreterinnen oder Vertretern der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

Die Sozialdezernentin/ der Sozialdezernent wird bei Verhinderung durch die Fachbereichsleitung 50 und die Integrationsbeauftragte/ der Integrationsbeauftragte durch die Fachdienstleitung 50.2 vertreten. Für alle übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden eine Vertreterin oder ein Vertreter berufen.

Wenigstens die Hälfte der Mitglieder sollen selbst Menschen mit Migrationshintergrund sein. Der Beirat sollte paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.

- (2) Wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, kann der Beirat mit Zustimmung des Kreisausschusses Arbeitskreise mit unterschiedlichen Schwerpunkten bilden.

### **§ 4 Amtszeit des Beirates**

- (1) Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend mit der ersten Sitzung des Beirates und endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages 2016 bis 2021.

- (2) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige gegenüber der/dem Vorsitzenden seinen Austritt aus dem Beirat erklären.

### **§ 5 Wohnsitz und Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohnsitz (§ 28 NKomVG) im Landkreis Göttingen haben.

- (2) Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder des Beirates erhalten - mit Ausnahme der Sozialdezernentin/ Sozialdezernenten und der/ des Integrationsbeauftragten sowie der jeweiligen Vertretung - für die Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld entsprechend der „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer und jeweils eine Stellvertretung.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der/dem Integrationsbeauftragten des Landkreises.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Beirates vor. Die/Der Vorsitzende trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Beirates an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Die Verwaltung des Landkreises Göttingen leistet Verwaltungshilfe.

## **§ 7 Sitzungen**

(1) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zur jeweils ersten Sitzung lädt der Landrat ein.

(2) Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erfolgt durch die Schriftführerin/den Schriftführer.

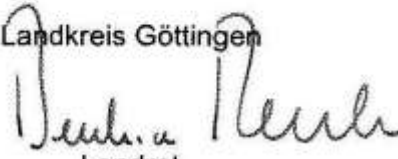
(4) Für den Beirat gilt die „Geschäftsordnung für den Kreistag, für den Kreisausschuss, für die Kreistagsausschüsse und für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte“ sinngemäß.

(5) Vertreterinnen/Vertreter der Kreisverwaltung und Mitglieder des Kreistages des Landkreises Göttingen können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 15.12.2016

Landkreis Göttingen  
  
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Antrag vom 14.10.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG<sup>1</sup> für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Bilshausen, Flur 17, Flurstücke 84, 89 und in der Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 14, Flurstücke 9, 18.

Bei dem Vorhaben in Verbindung mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen (Windpark Höherberg) handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG<sup>2</sup> genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Göttingen  
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 22.12.2016

Der Landrat  
In Vertretung



Wemheuer

<sup>1</sup> **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

<sup>2</sup> **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

## **Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBl. S. 57) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist Trägerin von zur Zeit einer Kindertagesstätte, der Kindertagesstätte „Aue“ in Bad Lauterberg im Harz. Es handelt sich um eine Kindertagesstätte im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
2. Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz im Rahmen des § 20 KiTaG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse ausdrücklich abgesehen.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Die Gebührenstufen sind einkommensabhängig festgelegt und entsprechen den Vorgaben des KiTaG. Der Satzung ist eine Zusammenstellung der Einkommensgrenzen nach § 20 Nds. KiTaG als Anlage und Bestandteil beigefügt. Die Gebührentarife I und II sind ebenfalls Bestandteile dieser Satzung. Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, werden gemäß § 21 KiTaG keine Gebühren erhoben. Für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung, auf Antrag in die Schule aufgenommen werden, wird nachträglich eine Erstattung gewährt (sog. Kann-Kinder).

2. Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in den Krippen- und Kindergarten-  
gruppen wird ein Essensgeld in Höhe der vom Catering-Service in Rechnung gestell-  
ten Kosten von der Einrichtung erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
3. Die Kindertagesstätte kann auch vereinbaren, dass der Essensbezug und die Ab-  
rechnung unmittelbar zwischen dem Catering-Service und den Eltern bzw. Sorgebe-  
rechtigten erfolgt.
4. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird eine zusätzliche Gebühr nach  
dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
5. Für die Nutzung von Betreuungszeiten, die über die Kernbetreuung von 8.00 – 12.30  
Uhr hinausgehen, wird auch von Eltern bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder der  
Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, eine Gebühr erhoben. Wenn nachgewiesen wird,  
dass die verlängerte Betreuung aufgrund von Berufstätigkeit, Krankheit oder sonsti-  
gen wichtigen Gründen benötigt wird, kann auf die Erhebung verzichtet werden.
6. Der Träger der Kindertagesstätte kann zusätzliche Angebote schaffen, für die be-  
sondere Umlagen im Rahmen dieser Satzung erhoben werden können.
7. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte.  
Sie endet mit Ablauf der Abmeldefrist nach fristgerechter Abmeldung.
8. Die festgesetzten Gebühren werden für die Dauer des Kindertagesstättenjahres mo-  
natlich erhoben und sind für den jeweils laufenden Monat im Voraus an den jeweili-  
gen Träger der Kindertagesstätte zu entrichten. Das Kindertagesstättenjahr beginnt  
am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Aufgrund der Jahreskalkulati-  
on wird die Gebührenpflicht durch Betriebsschließungen bis zur Dauer eines Monats,  
durch Krankheit oder durch sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.
9. Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Be-  
treuungsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden,  
ist die Hälfte der Betreuungsgebühr für den betreffenden Monat zu entrichten.
10. Für Kinder, die nur eine kurze, unter einem Monat liegende Dauer betreut werden  
(sog. Gastkinder) ist für jeden Betreuungstag der 20. Teil der maßgeblichen Gebühr  
der Stufe 6 zu entrichten.
11. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ermä-  
ßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 25 % sowie für das 3. und jedes  
weitere Kind um 50 %.
12. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben wer-  
den.

### **§ 3**

#### **Gebührenermittlung**

1. Die Ermittlung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Selbsteinstufung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Sie ist bis zum 31.08. des Jahres vorzunehmen. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei Kindern, die im Laufe des Kindertagesstättenjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, erfolgt die Selbsteinstufung im Monat der Aufnahme. Führen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keine Selbsteinstufung durch, so wird automatisch die Benutzungsgebühr der Stufe 6 festgesetzt.
2. Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz haben, ist mindestens die Benutzungsgebühr der Stufe 2 zu entrichten. Nach einem Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz gilt diese Regelung ab dem Beginn des auf den Wegzug folgenden Monats.
3. Ändert sich das Haushaltseinkommen oder die zu berücksichtigende Zahl der im Haushalt lebenden Personen, so dass sich eine andere Einstufung ergibt, ist unverzüglich eine erneute Selbsteinstufung vorzunehmen. Eine Herabstufung wird erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Träger der Kindertagesstätte vorgenommen. § 2 Ziffer 10 dieser Satzung gilt entsprechend.
4. Der Träger der Kindertagesstätte ist berechtigt, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, auf Anforderung Einkommensnachweise und sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen. Kommen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so werden sie automatisch rückwirkend zum Beginn des Kindertagesstättenjahres der Gebührenstufe 6 zugeordnet.

### **§ 4**

#### **Einkommensbegriff, Einkommensermittlung**

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 (1) und (2), 83 und 84 SGB XII. Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Selbsteinstufung vorangeht. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr derart verändert, dass sich eine andere Einstufung ergibt, so ist das aktuelle Einkommen, ggf. durch Hochrechnung, zugrunde zu legen.  
  
Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 100,00 € je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.
2. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wird.

## § 5

### **Einkommensgrenzen**

1. Der Einkommensgrenze für die Gebührenstufe 1 des Gebührentarifs liegt die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII i.V.m. § 20 des Nds. KiTaG zugrunde. Sie setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag in Höhe von 83 v.H. des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII
- einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die Kosten der Unterkunft werden unter Zugrundelegung der im Leitfaden des Landkreises Göttingen festgesetzten Kosten der Unterkunft ermittelt. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle € aufgerundet.

Änderungen der Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII i.V.m. § 20 Nds. KiTaG (z.B. Erhöhung des Regelbedarfs, Änderung der Kosten der Unterkunft) werden automatisch berücksichtigt, ohne dass es einer Anpassung dieser Satzung bedarf.

2. Die Einkommensgrenze für die Gebührenstufen 2 – 6 des Gebührentarifs ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 250 € pro Stufe.

## § 6

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Träger der Kindertagesstätte auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

## § 7

### **Abmeldung, Änderung der Betreuungszeit**

1. Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist dem Kindertagesstättenträger spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin schriftlich mitzuteilen.

Unabhängig vom Einschulungstermin erfolgt die Abmeldung jeweils zum 31.07. (Ende Kindertagesstättenjahr). Eine Abmeldung zum 30.04., 31.05. oder 30.06. eines Jahres ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) kann der Träger der Kindertagesstätte von dieser Regelung abweichen

2. Eine Verkürzung der gewählten Betreuungszeit kann ebenfalls nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Kindertagesstätte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitzuteilen. Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit kann in der Regel zum Beginn des jeweils folgenden Monats erfolgen.
3. Zeigt sich, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Alltag in der Kindertagesstätte zu bewältigen oder zeigt es Verhaltensauffälligkeiten, kann das Kind zum 15. oder zum Ende eines Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch der städt. Kindertagesstätte „Aue“ vom 23.06.2010 in der Fassung des I. Nachtrags vom 01.07.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 14.12.2016

Der Bürgermeister

Gez.

( Dr. Gans )



## Einkommensgrenzen nach Haushaltsgroßen

Gültig ab: 01.01.2017

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	Erläuterung
1	0 – 1.382 €	0 – 1.748 €	0 – 2.118 €	0 – 2.487 €	0 – 2.853 €	0 – 3.218 €	Einkommensgrenze nach § 20 Nds. KiTaG
2	1.383 – 1.632 €	1.749 – 1.998 €	2.119 – 2.368 €	2.488 – 2.737 €	2.854 – 3.103 €	3.219 – 3.468 €	Überschreitung der Einkommensgrenze der Stufe 1 um bis zu 250 €
3	1.633 – 1.882 €	1.999 – 2.248 €	2.369 – 2.618 €	2.738 – 2.987 €	3.104 – 3.353 €	3.469 – 3.718 €	Überschreitung um 251 – 500 €
4	1.883 – 2.132 €	2.249 – 2.498 €	2.619 – 2.868 €	2.988 – 3.237 €	3.354 – 3.603 €	3.719 – 3.968 €	Überschreitung um 501 – 750 €
5	2.133 – 2.382 €	2.499 – 2.748 €	2.869 – 3.118 €	3.238 – 3.487 €	3.604 – 3.853 €	3.969 – 4.218 €	Überschreitung um 751 – 1.000 €
6	ab 2.283 €	ab 2.749 €	ab 3.119 €	ab 3.488 €	ab 3.854 €	ab 4.219 €	Überschreitungen um mehr als 1.000 €

Die Einkommensgrenze nach § 20 Nds. KiTaG setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes	679,00 €
+ Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes)	242,00 €
+ angemessene Unterkunftskosten gemäß der im Leitfaden des Landkreises Göttingen festgesetzten Kosten der Unterkunft (= Höchstbeträge)	

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)

ab: 01.01.2017

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	74,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €	119,00 €	131,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	79,00 €	92,00 €	104,00 €	117,00 €	129,00 €	142,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	84,00 €	98,00 €	111,00 €	125,00 €	139,00 €	153,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	89,00 €	104,00 €	119,00 €	134,00 €	149,00 €	164,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	93,00 €	110,00 €	126,00 €	142,00 €	158,00 €	175,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	98,00 €	116,00 €	133,00 €	151,00 €	168,00 €	186,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	103,00 €	122,00 €	140,00 €	159,00 €	178,00 €	197,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	108,00 €	128,00 €	148,00 €	168,00 €	188,00 €	208,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	112,00 €	134,00 €	155,00 €	176,00 €	197,00 €	219,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	117,00 €	140,00 €	162,00 €	185,00 €	207,00 €	230,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	122,00 €	146,00 €	169,00 €	193,00 €	217,00 €	241,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	127,00 €	152,00 €	177,00 €	202,00 €	227,00 €	252,00 €
13:30 - 17:30 Uhr (4,00 Std.)	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)

ab 01.08.2018: (Erhöhung um 2 %)

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	71,00 €	81,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	122,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	75,00 €	87,00 €	98,00 €	110,00 €	121,00 €	133,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	80,00 €	93,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	144,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	85,00 €	99,00 €	113,00 €	127,00 €	141,00 €	156,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	90,00 €	106,00 €	121,00 €	136,00 €	151,00 €	167,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	94,00 €	112,00 €	128,00 €	144,00 €	161,00 €	178,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	99,00 €	118,00 €	135,00 €	154,00 €	171,00 €	189,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	105,00 €	124,00 €	142,00 €	162,00 €	181,00 €	200,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	110,00 €	130,00 €	150,00 €	171,00 €	191,00 €	212,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	114,00 €	136,00 €	158,00 €	179,00 €	200,00 €	223,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	119,00 €	142,00 €	165,00 €	188,00 €	211,00 €	234,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	124,00 €	148,00 €	172,00 €	196,00 €	221,00 €	245,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	129,00 €	155,00 €	180,00 €	206,00 €	231,00 €	257,00 €
13:30 - 17:30 Uhr (4,00 Std.)	61,00 €	71,00 €	81,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)

ab 01.08.2019: (Erhöhung um 2 %)

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	72,00 €	82,00 €	92,00 €	104,00 €	114,00 €	124,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	76,00 €	88,00 €	99,00 €	112,00 €	123,00 €	135,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	81,00 €	94,00 €	108,00 €	121,00 €	133,00 €	146,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	86,00 €	100,00 €	115,00 €	129,00 €	143,00 €	159,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	91,00 €	108,00 €	123,00 €	138,00 €	154,00 €	170,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	95,00 €	114,00 €	130,00 €	146,00 €	164,00 €	181,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	100,00 €	120,00 €	137,00 €	157,00 €	174,00 €	192,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	107,00 €	126,00 €	144,00 €	165,00 €	184,00 €	204,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	112,00 €	132,00 €	153,00 €	174,00 €	194,00 €	216,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	116,00 €	138,00 €	161,00 €	182,00 €	204,00 €	227,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	121,00 €	144,00 €	168,00 €	191,00 €	215,00 €	238,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	126,00 €	150,00 €	175,00 €	199,00 €	225,00 €	249,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	131,00 €	158,00 €	183,00 €	210,00 €	235,00 €	262,00 €
13:30 - 17:30 Uhr (4,00 Std.)	62,00 €	72,00 €	82,00 €	92,00 €	104,00 €	114,00 €

**ab 01.01.2017:**

**Sonderöffnungszeiten (Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst) nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)**

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €

**Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)**

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	22,00 €	27,00 €	31,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €

**ab 01.08.2018:**

**Sonderöffnungszeiten (Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst) nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)**

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €

**Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)**

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	22,00 €	27,00 €	31,00 €	37,00 €	41,00 €	45,00 €

**ab 01.08.2019:**

**Sonderöffnungszeiten (Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst) nach Gebührenstufen (Kindergarten - Kinder von 3 - 6 Jahre)**

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €

**Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)**

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	23,00 €	28,00 €	32,00 €	39,00 €	43,00 €	47,00 €

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

**II. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (altersübergr. Kindergarten, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)**

**ab 01.01.2017:**

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	88,00 €	97,00 €	106,00 €	115,00 €	124,00 €	133,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	111,00 €	122,00 €	133,00 €	144,00 €	155,00 €	166,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	122,00 €	134,00 €	146,00 €	158,00 €	171,00 €	183,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	126,00 €	135,00 €	148,00 €	160,00 €	175,00 €	190,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	138,00 €	145,00 €	159,00 €	172,00 €	188,00 €	204,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	155,00 €	171,00 €	186,00 €	202,00 €	217,00 €	233,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	166,00 €	183,00 €	200,00 €	216,00 €	233,00 €	249,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	177,00 €	195,00 €	213,00 €	231,00 €	248,00 €	266,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	188,00 €	207,00 €	226,00 €	245,00 €	264,00 €	283,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	199,00 €	219,00 €	240,00 €	260,00 €	279,00 €	299,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	211,00 €	232,00 €	253,00 €	274,00 €	295,00 €	316,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	222,00 €	244,00 €	266,00 €	288,00 €	311,00 €	333,00 €



Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

II. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (aü Kindergarten, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)

ab 01.08.2018 (Erhöhung um 2%):

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	89,00 €	98,00 €	108,00 €	117,00 €	126,00 €	135,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	102,00 €	112,00 €	122,00 €	132,00 €	142,00 €	153,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	113,00 €	124,00 €	135,00 €	146,00 €	158,00 €	169,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	124,00 €	136,00 €	148,00 €	161,00 €	174,00 €	186,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	135,00 €	146,00 €	160,00 €	173,00 €	186,00 €	199,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	146,00 €	158,00 €	173,00 €	187,00 €	202,00 €	216,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	158,00 €	174,00 €	189,00 €	206,00 €	221,00 €	237,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	169,00 €	186,00 €	204,00 €	220,00 €	237,00 €	253,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	180,00 €	198,00 €	217,00 €	235,00 €	252,00 €	271,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	191,00 €	211,00 €	230,00 €	249,00 €	269,00 €	288,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	202,00 €	223,00 €	244,00 €	265,00 €	284,00 €	304,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	215,00 €	236,00 €	258,00 €	279,00 €	300,00 €	322,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	226,00 €	248,00 €	271,00 €	293,00 €	317,00 €	339,00 €

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016

II. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (aü Kindergarten, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)

ab 01.08.2019 (Erhöhung um 2%):

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	90,00 €	99,00 €	110,00 €	119,00 €	128,00 €	137,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	104,00 €	114,00 €	124,00 €	134,00 €	144,00 €	156,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	115,00 €	126,00 €	137,00 €	148,00 €	161,00 €	172,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	126,00 €	138,00 €	150,00 €	164,00 €	177,00 €	189,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	137,00 €	148,00 €	163,00 €	176,00 €	189,00 €	202,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	148,00 €	161,00 €	176,00 €	190,00 €	206,00 €	220,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	161,00 €	177,00 €	192,00 €	210,00 €	225,00 €	241,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	172,00 €	189,00 €	208,00 €	224,00 €	241,00 €	258,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	183,00 €	201,00 €	221,00 €	239,00 €	257,00 €	276,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	194,00 €	215,00 €	234,00 €	253,00 €	274,00 €	293,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	206,00 €	227,00 €	248,00 €	270,00 €	289,00 €	310,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	219,00 €	240,00 €	263,00 €	284,00 €	306,00 €	328,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	230,00 €	252,00 €	276,00 €	298,00 €	323,00 €	345,00 €

**ab 01.01.2017:**

**Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätdienst) nach Gebührenstufen (altersübergr. Kindergartengruppe, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)**

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €

**Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)**

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	31,00 €	33,00 €	36,00 €	39,00 €	44,00 €	48,00 €

ab 01.08.2018:

**Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätdienst) nach Gebührenstufen (altersübergr. Kindergartengruppe, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)**

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €

**Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)**

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	31,00 €	34,00 €	38,00 €	41,00 €	46,00 €	50,00 €

**ab 01.08.2019:**

**Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätdienst) nach Gebührenstufen (altersübergr. Kindergartengruppe, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)**

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €

**Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)**

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	31,00 €	36,00 €	40,00 €	43,00 €	48,00 €	53,00 €

## Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat des Flecken Bovenden am 03.06.2016 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 18.10.2016, Zeichen: 61 81 20/2-29.ÄND., gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Maßgabe genehmigt. Die Maßgabe hatte zur Folge, dass die Begründung einschließlich Umweltbericht und die Potentialstudie überarbeitet werden mussten. In seiner Sitzung am 02.12.2016 ist der Gemeinderat des Flecken Bovenden der Maßgabe des Landkreises Göttingen beigetreten und hat die Planänderung erneut beschlossen.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die auf der beigefügten Planunterlage dargestellten Bereiche. Im nördlichen- und südlichen Plangebiet werden Flächen für die Nutzung für Windenergie dargestellt, im östlichen Plangebiet werden die Darstellungen aus der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und Potentialstudie liegt während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, 37120 Bovenden, Rathausplatz 1, Bauamt, aus und kann während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Mit dieser Veröffentlichung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bürgermeister

gez. Brandes

## Legende



Sonderbauflächen

Fläche für die Landwirtschaft

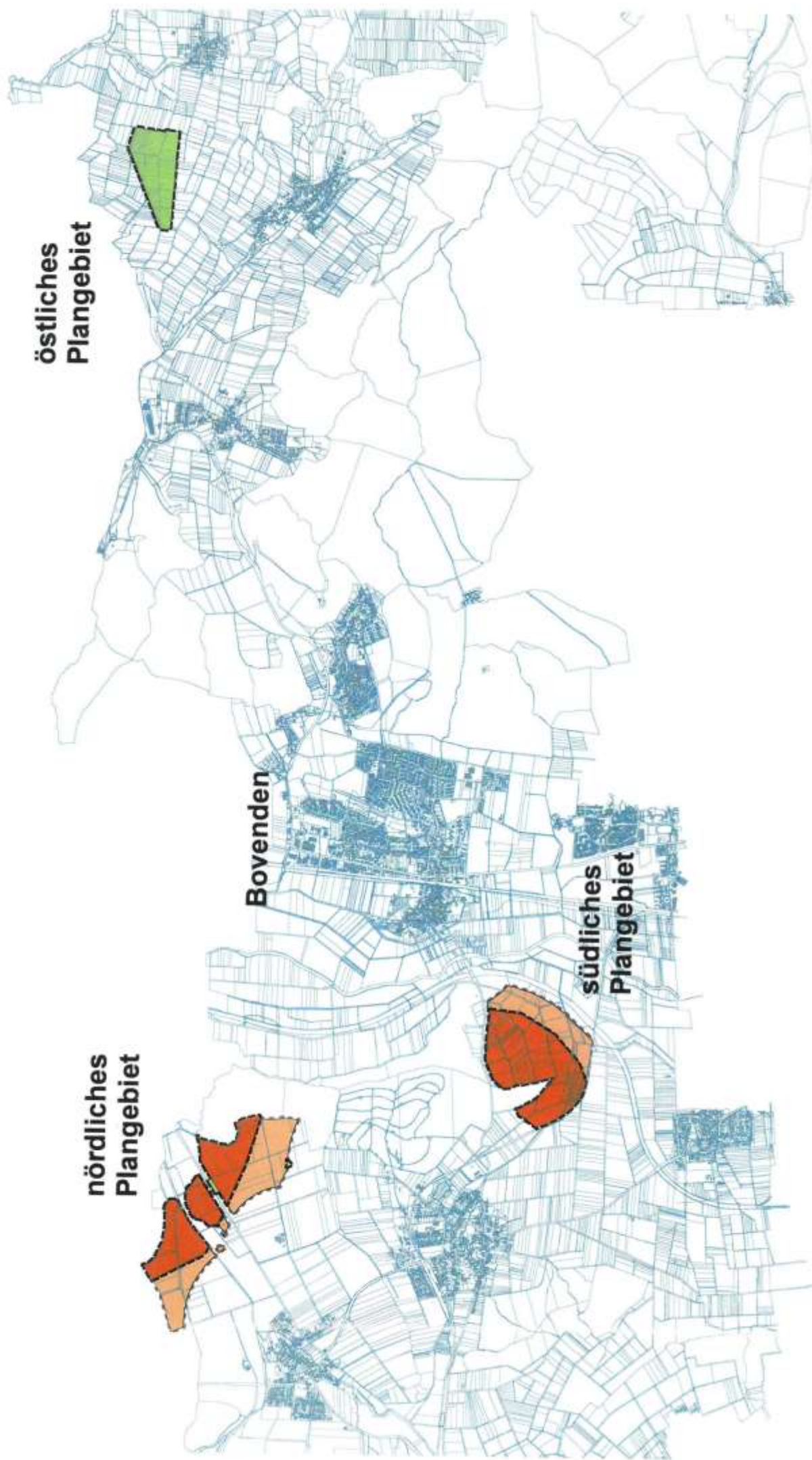
## Hinweis:



Die so gekennzeichneten Sonderbauflächen innerhalb des Leitungstrassenkorridors der 380 kV Stromleitung werden von der Genehmigung ausgenommen. Der Flecken Bovenden beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzusehen.  
(§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)



1:50.000



nördliches  
Plangebiet

Bovenden

östliches  
Plangebiet

südliches  
Plangebiet





## Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 02.12.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 09A „Sekundarstufenschule I“ einschließlich der Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Von der Planung sind Flächen südlich des Zentrums für Gesundheitssport im Ortsteil Bovenden, Wurzelbruchweg, betroffen. Es wird das Ziel verfolgt, auf dieser Fläche die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dort eine Kindertagesstätte errichtet werden kann.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 09A „Sekundarstufenschule I“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00-17:30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 S. 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Brandes

## Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 02.12.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 022, Teilbereich III, „Junkerberg“ einschließlich der Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Planung beschränkt sich auf das Mischgebiet mit dem Index 2 (MI2) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 022, Teilbereich III, „Junkerberg“. Es handelt sich dabei um Flächen im Bereich der Gemeindestraße Holunderweg. Mit der Änderung wird das Ziel verfolgt, in dem Bereich die bisher ausgeschlossene Wohnnutzung aufzuheben, um dort Wohngebäude für allgemein zulässig zu erklären.

Die Bebauungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00-17:30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 S. 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Brandes

### **13. Nachtrag**

#### **zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen**

##### **(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

**§ 13 Abs. 4 - Grundsatz** - erhält folgende Fassung:

(4) Ab dem 01.01.2017 beträgt die Grundgebühr je Wasserhauptzähler 3,75 € / Monat.

#### **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichen, 14.12.2016

gez. Kuhlmann  
Bürgermeister

## 17. Nachtrag

### **zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:**

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |                                  |                            |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“     | 2,40 Euro / m <sup>3</sup> |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“    | 2,85 Euro / m <sup>3</sup> |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 2,70 Euro / m <sup>3</sup> |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“     | 0,37 Euro / m <sup>2</sup> |

#### **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichen, den 14.12.2016

gez. Kuhlmann  
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung beschlossen:

## **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2015**

### **Artikel I**

1. In § 13 Abs. 2 wird Buchstabe „g) Stelenbeisetzungen“ eingefügt.
2. § 20 Abs. 2 wird mit „ Vor einer weiteren Beisetzung ist die Grabplatte durch die Angehörigen zu entfernen oder entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten selber auszuführen oder von Fachbetrieben durchführen zu lassen.“ ergänzt.
3. Es wird folgender Paragraph eingefügt:

#### **§ 20 a Stelenbeisetzungen**

(1) Stelengräber sind als Rasenfläche angelegte Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In Sattenhausen sind zusätzlich auch Erdbestattungen zulässig. Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet die Grabstätte mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesdatum der bestatteten Person an einer Stele. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht auf individuelle Grabgestaltung besteht nicht.

(2) Das Ablegen von Grabschmuck, Grablichtern und anderen Gegenständen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Diese dürfen nur auf der Pflasterfläche an der Stele abgelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck, abgebrannte Grablichter oder andere unter Satz 1 fallende Gegenstände dürfen von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

(3) Die Absätze 5 und 6 des § 14 der Satzung gelten sinngemäß.

4. In § 22 wird in der Überschrift das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Errichtung“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichen, 14.12.2016

Gemeinde Gleichen

gez. Kuhlmann  
Bürgermeister

# **1. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Änderung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Anlage zu § 3 (Gebührentarif) erhält die auf der Rückseite abgedruckte Fassung.

## **Artikel II**

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichen, 14.12.2016

Gemeinde Gleichen

gez. Kuhlmann  
Bürgermeister

<b>Gebührentarif</b>	
<b>zum 1. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung</b>	
<b>für die Friedhöfe in den Ortschaften</b>	
<b>Etzenborn, Groß Lengden, Klein Lengden, Rittmarshausen und Sattenhausen</b>	
<b>1. Reihengräber</b>	
1.1 Einzelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	<b>1.556,00 €</b>
1.2 Doppelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	<b>2.765,00 €</b>
1.3 Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Ruhezeit	<b>927,00 €</b>
1.4 Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	<b>927,00 €</b>
1.5 Anonymes Grab für Urnenbestattung für 20 Jahre Ruhezeit	<b>927,00 €</b>
1.6 Rasengrab als Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Ruhezeit	<b>1.417,00 €</b>
1.7 Stelenbeisetzung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	<b>1.442,00 €</b>
1.8 Stelenbeisetzung als Erdgrab für 20 Jahre Ruhezeit	<b>2.629,00 €</b>
<b>2. Zusätzliche Belegungen von Reihengräbern</b>	
Bei zusätzlicher Belegung eines Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgrabes für Erdbestattungen oder eines Urnenreihen- oder Rasengrabes mit Urnen ist für jede Urne ein Viertel der Gebühr zu zahlen. Diese Regelung gilt für die Verlängerung der Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgraber entsprechend.	
2.1 Urne auf Einzelgrab	<b>389,00 €</b>
2.2 Urne auf Doppelgrab	<b>691,25 €</b>
2.3 Urne auf Urnengrab	<b>231,75 €</b>
2.4 Urne auf Rasengrab	<b>354,25 €</b>
<b>3. Verlängerung von Nutzungsrechten</b>	
3.1 Verlängerung von Einzelgräbern je Jahr je Grabstelle	<b>78,00 €</b>
3.2 Verlängerung von Doppelgräbern je Jahr je Grabstelle	<b>138,00 €</b>
3.3 Verlängerung von Kindergräbern je Jahr je Grabstelle	<b>46,00 €</b>
3.4 Verlängerung von Urnengräbern je Jahr je Grabstelle	<b>46,00 €</b>
3.5 Verlängerung von Anonymen Gräbern je Jahr je Grabstelle	<b>46,00 €</b>
3.6 Verlängerung von Rasengräbern je Jahr je Grabstelle	<b>71,00 €</b>
3.7 Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Urnengrab je Jahr je Grabstelle	<b>72,00 €</b>
3.8 Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Jahr je Grabstelle	<b>131,00 €</b>
<b>4. Grabaushub</b>	
4.1 bei Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgräbern je Grabstelle	<b>396,00 €</b>
4.2 bei Kindergräbern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>252,00 €</b>
4.3 bei Urnenreihengräbern	<b>108,00 €</b>
4.4 bei anonymen Grabstätten	<b>108,00 €</b>
4.5 bei Rasengräbern als Urnenbestattung	<b>108,00 €</b>
4.6 bei Entfernen v. Grabmal und Einfassung zwecks weiterer Beisetzung (zzgl.) Die Berechnung des Entfernens erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit .	
<b>5. Aufstellung von Grabmalen</b>	
5.1 Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	<b>114,00 €</b>
5.2 Genehmigungsgebühr für ein liegendes Grabmal	<b>49,00 €</b>
<b>6. Nutzung der Friedhofskapelle</b>	<b>150,00 €</b>
<b>7. Umbettungen</b>	
Die Berechnung der Umbettung erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit.	

## **Entschädigungssatzung**

### **der Samtgemeinde Hattorf am Harz**

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes [NKomVG] vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds.GVBl S. 226) und des § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung [NKBesVO] vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267), und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren [Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG] vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Art. 6 der Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der Empfehlungen der Entschädigungskommission 2016 gem. § 55 Absatz 2 NKomVG, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

#### **Abschnitt I Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

##### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen (Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial, Literatur u.ä. Kosten), jedoch nicht den Ersatz des Verdienstausfalls und der Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebiets.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

a) 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister	180,00 EUR
b) 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister	130,00 EUR
c) Beigeordnete	130,00 EUR
d) Fraktionsvorsitzende	180,00 EUR
e) Ratsvorsitzende	180,00 EUR

Die vorstehenden Entschädigungen können nicht nebeneinander bezogen werden. Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen nach den Buchstaben a) bis e) wird die jeweils höhere gewährt.



- (4) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die das internetbasierte Ratsinformationssystem nutzen und auf die postalische Übersendung von Einladungen, Ratsdrucksachen und sonstiger Ratspost zugunsten einer elektronischen Übermittlung verzichten, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € für jeden Monat des Verzichts.
- (5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 3 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Abgeltung der entstehenden Aufwendungen einer Kinderbetreuung auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Betrag von 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 80,00 EUR je Tag. Angefangene Stunden gelten bis 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.

## § 2

### Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Die Fahrkosten der Ratsfrauen und Ratsherren für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden monatlich pauschal wie folgt abgegolten:
 

a) für den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister	30,00 EUR
b) für den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister	30,00 EUR
c) für die Beigeordneten	30,00 EUR
d) für die Fraktionsvorsitzenden	30,00 EUR
e) für die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren	25,00 EUR
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird den Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütung nach den für die Beamten der Samtgemeinde Hattorf am Harz geltenden Bestimmungen (§ 98 Niedersächsisches Beamtengesetz - NBG - in der jeweils geltenden Fassung) gewährt. Neben einer Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen nicht in Betracht. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Samtgemeindevorstand.

## § 3

### Verdienstaufschlag

- (1) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittene Verdienstaufschlag wird auf Antrag bis zu einem Betrag von 31,00 EUR je Stunde ersetzt, höchstens jedoch 248,00 EUR je Arbeitstag. Angefangene Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.
- (2) Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Entgelt (einschl. Sozialversicherungsbeiträge) von der Samtgemeinde Hattorf am Harz bis zu festgelegtem Höchstbetrag erstattet wird. Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 - 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 80,00 EUR je Tag gewährt.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalles.

**Abschnitt II**  
**Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören**  
**und ehrenamtlich Tätige**

**§ 4**  
**Entschädigung der Ausschussmitglieder**

- (1) Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25,00 EUR. Dieser Betrag darf auch bei mehreren Sitzungen an einem Tag nicht überschritten werden.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für die erforderlichen Fahrten zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort für jeden nachgewiesenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird Fahrkostenersatz bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels geleistet. Dies gilt nicht für Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz in Hattorf am Harz, wenn die Ausschusssitzung in Hattorf am Harz stattfindet.

**§ 5**  
**Ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Hattorf am Harz erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes, ihres Verdienstauffalles und eines Pauschalstundensatzes für eine Haushaltsführung) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar
 

a) die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	155,00 EUR
b) der Schiedsman	40,00 EUR
- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhalten die in Abs. 1 Genannten für die Abgeltung der entstehenden Aufwendungen einer Kinderbetreuung auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Betrag von 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 80,00 EUR je Tag. Angefangene Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als voll Stunden.

- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

### **Abschnitt III**

#### **§ 6**

#### **Dienstaufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Vertreters**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister und sein allgemeiner Vertreter erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen. Die Gewährung der Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigungen werden auf den nach der NKBesVO und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften für den Samtgemeindebürgermeister und den allgemeinen Vertreter jeweils zulässigen monatlichen Höchstsatz festgesetzt.
- (3) Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung sich ergebende Centbeträge werden auf volle EUR-Beträge abgerundet.

### **Abschnitt IV**

#### **Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren**

#### **§ 7**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger im Feuerwehrdienst erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, Telefon und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie ihres Verdienstausfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung und zwar:

a) Gemeindebrandmeister	100,00 EUR
b) stellv. Gemeindebrandmeister	50,00 EUR
c) Ortsbrandmeister	75,00 EUR
d) stellv. Ortsbrandmeister	40,00 EUR
e) Sicherheitsbeauftragte	20,00 EUR
f) Gerätewart (Grundbetrag)	20,00 EUR
Steigerung je weiteres Feuerwehrfahrzeug	5,00 EUR
g) Gemeindejugendwart	30,00 EUR
h) Ortsjugendwart	20,00 EUR
i) Kinderfeuerwehrwart	20,00 EUR
j) Brandschutzerzieher	20,00 EUR

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Entschädigung eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

#### § 8

##### Fahrkosten, Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes ( z. B. Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen anerkannten Ausbildungsveranstaltungen) wird Reisekostenvergütung gewährt; § 5 Abs. 3 gilt entsprechen.

#### § 9

##### Verdienstausfall

Unbeschadet der Bestimmungen in § 7 wird der durch die Teilnahme an vom Gemeinde- und Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen und Übungen sowie an Veranstaltungen im Sinne des § 8 entstandene Verdienstausfall erstattet; die Bestimmungen in § 3 finden entsprechend Anwendung.

#### § 10

##### Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Gemeindekommandos, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 genannten Funktionsträger, erhalten den nachgewiesenen Auslagenersatz für die Teilnahme an dem vom Gemeindebrandmeister im Benehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister einggerufenen Kommandositzungen bis zur Höhe von 10,00 EUR.
- (2) Auf Anordnung des Brandstellenleiters bestellte Brandwachen erhalten den nachgewiesenen Auslagenersatz bis zur Höhe von 5,00 EUR je Tag.

### **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

#### § 11

##### Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im voraus.

- (2) Die sonstigen Entschädigungen einschließlich der Reisekosten und des Verdienstausfalls werden nach Vorlage des Erstattungsantrages abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld nach § 4 wird monatlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

#### § 12

##### Entschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 1, 5 Abs. 1 und 2 und 7 Abs. 1 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Tätigkeit folgenden Kalendermonats; und zwar mit 1/30 je Kalendertag. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt ein Vertreter die Aufgaben eines Anspruchsberechtigten nach §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit unter Anrechnung der eigenen Entschädigung nach dieser Satzung drei Viertel der für den Vertreter festgesetzten Entschädigung; und zwar ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Kalendertag.

#### § 13

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. Februar 2002 außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 15.12.2016

gez. Hellwig  
( Hellwig )  
Samtgemeindebürgermeister

# **I. Nachtragssatzung**

zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz vom 26.01.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz beschlossen:

## **Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Samtgemeinde Hattorf am Harz, Landkreis Göttingen“.

## **Artikel II**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet.

## **Artikel III**

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 15.12.2016

**SAMTGEMEINDE HATTORF AM HARZ**

gez. Hellwig  
( Hellwig )  
Samtgemeindebürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Hörden am Harz und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Hörden am Harz hat in seiner Sitzung vom 07.12.2016 über die  
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Hörden am Harz liegt in der Zeit

**vom 27.12.2016 bis 05.01.2017**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am  
Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme  
aus.

Hattorf am Harz, den 19.12.2016

gez. Hellwig  
Gemeindedirektor



## STADT OSTERODE AM HARZ

### BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Kuhkolk“ (Lerbach), 2. Änderung,  
der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 24. November 2015 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Kuhkolk“ (Lerbach), der Stadt Osterode am Harz im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a (2) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Kuhkolk“, 2. Änderung der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 a(2) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) Nr. 2 BauGB in der Zeit

**vom 23. Dezember 2016 bis einschließlich 24. Januar 2017**

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 24. Januar 2017 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

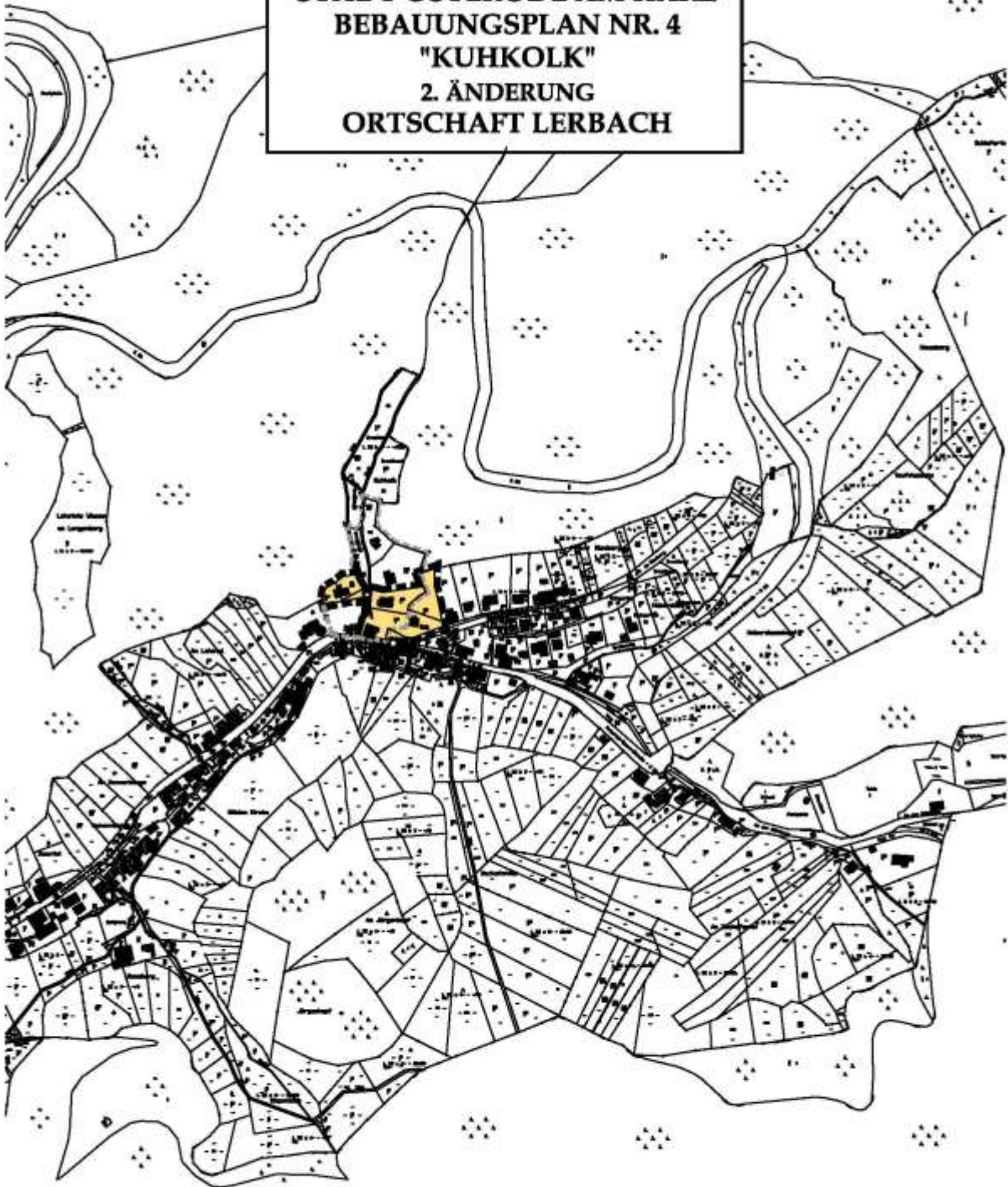
Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/am\\_kuhkolk](http://www.osterode.de/am_kuhkolk) ab dem 23. Dezember 2016 abrufbar.

Osterode am Harz, 13. Dezember 2016

(gez. Becker)  
Bürgermeister



**STADT OSTERODE AM HARZ  
BEBAUUNGSPLAN NR. 4  
"KUHKKOLK"  
2. ÄNDERUNG  
ORTSCHAFT LERBACH**





Kassenzeichen 116267-2000-1

## Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort des nachstehenden Abgabepflichtigen ist unbekannt:

Herr  
Victor Lisnik  
zuletzt bekannte Anschrift  
Steinweg 41  
37581 Bad Gandersheim

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach § 1 Abs 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 07. Dezember 2016 (Kassenzeichen 116267-2000-1)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.01 einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der oben genannte Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung dieses Bescheides beginnt die in diesem Bescheid genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Das bedeutet, dass der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung unanfechtbar geworden ist.

Osterode am Harz, den 12.12.2016

Der Bürgermeister

(Becker)

## Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: **Samtgemeinde Radolfshausen.**
- (2) Die Samtgemeinde Radolfshausen hat ihren Sitz in Ebergötzen.
- (3) Mitglied der Samtgemeinde Radolfshausen sind die Gemeinden  
**Ebergötzen,  
Landolfshausen,  
Seeburg,  
Seulingen und  
Waake.**
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- (5) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:  
Gespalten von Rot und Gold; über einem aus dem unteren Schildrand wachsenden, silbern unterlegten, sechsspeichigen oberhalb roten Rad in verwechselten Farben; vorne ein roter Maueranker; hinten ein widersehender blaubewehrter goldener Löwe.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und gold. Die Flagge der Samtgemeinde enthält die Farben Rot und Gold und ist einmal längs geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:  
„Samtgemeinde Radolfshausen - Landkreis Göttingen“.

### **§ 3**

#### **Organe der Samtgemeinde**

Organe der Samtgemeinde sind der Samtgemeinderat, der Samtgemeindevorstand und die Samtgemeindegemeinderat/der Samtgemeindegemeinderat.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit des Samtgemeinderates, Wertgrenzen**

- (1) Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 58 NKomVG.
- (2) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
  - a.) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500 € übersteigt,
  - b.) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - c.) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Mitgliedsgemeinden**

Die Mitgliedsgemeinden bleiben im eigenen Wirkungskreis allzuständig, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder aus § 6 dieser Satzung die Zuständigkeit der Samtgemeinde Radolfshausen ergibt.

### **§ 6**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt gem. § 98 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 NKomVG die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aller Mitgliedsgemeinden einschließlich derjenigen Aufgaben, die den Gemeinden obliegen, deren Einwohnerzahl derjenigen der Samtgemeinde entspricht. Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können, gelten für die Samtgemeinde entsprechend.

(2) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden:

1. die Aufstellung der Flächennutzungspläne,
2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
3. die Einrichtung und Unterhaltung von Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung,
4. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
5. den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
6. die in § 13 NKomVG für die Anordnung eines Anschluss- oder Benutzungszwangs genannten Aufgaben,
7. die Hilfen in Verwaltungsangelegenheiten gem. § 37 NKomVG,
8. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter

und gemäß § 98 Abs. 1 Satz 5 NKomVG anstelle der Mitgliedsgemeinden Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

(3) Die Samtgemeinde bestellt gem. § 8 NKomVG eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und erfüllt darüber hinaus gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Förderung des Fremdenverkehrs, soweit er für das Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung hat,
2. Gewerbeansiedlung und Wirtschaftsförderung,
3. Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren.

(4) Rechtsvorschriften, die die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben ausschließen oder dafür eine besondere Rechtsform vorschreiben, bleiben unberührt.

(5) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.

(6) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie verlangt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben und die privatrechtlichen Entgelte.

**§ 7**  
**Folgen des Aufgabenübergangs**  
**von der Mitgliedsgemeinde auf die**  
**Samtgemeinde**

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

(3) In gleicher Weise kann auch die Mitgliedsgemeinde von der Samtgemeinde die Übernahme verlangen. Die Übereignung von beweglichen Sachen erfolgt gegen angemessene Entschädigung.

**§ 8**  
**Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder**  
**des Samtgemeindebürgermeisters**

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeister vertreten.

(2) Aus den Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses werden drei gleichberechtigte stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterinnen/stellvertretende Samtgemeindebürgermeister gewählt.

**§ 9**  
**Samtgemeindeausschuss**

(1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:  
die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister,  
Abgeordnete mit Stimmrecht (Beigeordnete),  
Abgeordnete mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG).

(2) Die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses ergibt sich aus §§ 76 und 77 NKomVG.

(3) Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindevorstandes als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Samtgemeindevorsteherin/Samtgemeindevorsteher**

(1) Die Samtgemeindevorsteherin/der Samtgemeindevorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie/er ist Beamtin/Beamter auf Zeit.

(2) Die Zuständigkeit der Samtgemeindevorsteherin/des Samtgemeindevorstehers ergibt sich aus § 85 NKomVG.

## **§ 11**

### **Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden**

(1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, innerhalb eines Jahres aufzulösen. Entsprechendes gilt für Wasser- und Bodenverbände, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

(2) Gehören einem Zweckverband außer Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde weitere Gemeinden an, so wird die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit deren Rechten und Pflichten. Jede Mitgliedsgemeinde stellt hierfür den entsprechenden Antrag bei dem Zweckverband.

(3) Die Samtgemeinde übernimmt anstelle von Mitgliedsgemeinden die Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Einwohnerinformation/Einwohnerversammlungen**

(1) Die Samtgemeindevorsteherin/der Samtgemeindevorsteher unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in den öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde und auf der Internetseite der Samtgemeinde Radolfshausen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeindevorsteherin/der Samtgemeindevorsteher unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei

wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 13**

#### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle gerichtete Eingaben weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

### **§ 14**

#### **Gebühren, Beiträge, Samtgemeindeumlage**

(1) Die Samtgemeinde kann für ihre Angelegenheiten Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.

(2) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Die Einwohnerzahl wird nach § 177 NKomVG ermittelt.

### **§ 15**

#### **Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)**

(1) Für die Übernahme der in den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden tätigen Beamten und Beschäftigten in den Dienst der Samtgemeinde gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten der Samtgemeinde bestimmen sich nach den für Beamte und Beschäftigte im Landesdienst geltenden



Rechtsvorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Beamten und Beschäftigten der Samtgemeinde müssen die erforderlichen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

(4) Der Samtgemeinderat beschließt über die Ernennung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung.

(5) Der Samtgemeindeausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten.

## **§ 16**

### **Verkündung von Rechtsvorschriften**

(1) Bekanntmachungen werden durch den Samtgemeindebürgermeister angeordnet.

(2) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine spezialgesetzliche Regelung zu beachten ist, im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt gemacht.

(3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in dem öffentlichen Aushangkasten am Rathaus der Samtgemeindeverwaltung. Der Aushang erfolgt für 1 Woche, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Regelungen des Absatzes 4 gelten entsprechend.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen.

(5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen wird zusätzlich durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen am Rathaus der Samtgemeindeverwaltung sowie der Mitgliedsgemeinden, im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Samtgemeinde Radolfshausen hingewiesen. Diese Hinweise sind aber nicht Teil der Bekanntmachung nach Abs. 2.

(6) Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen wird zusätzlich durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden, im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Samtgemeinde Radolfshausen hingewiesen. Diese Hinweise sind aber nicht Teil der Bekanntmachung nach Abs. 3.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen vom 15.12.2011 außer Kraft.

Ebergötzen, 21.12.2016

**Samtgemeinde Radolfshausen**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**



(Arne Behre)



---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 22.12.2016 Nr. 56**

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,  
Verdienstausfallentschädigungen und Auslagenersatz an Ratsmitglieder,  
Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Samtgemeinde Radolfshausen  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 sowie 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigungen für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen oder stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten**

(1) Die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen oder stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden sowie die Beigeordneten erhalten zur Abgeltung ihres besonderen Aufwandes monatliche Aufwandsentschädigungen.

Sie betragen für

a) die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen oder stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	40,00 €,
b) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	80,00 €,
c) die Beigeordneten	62,00 €.

Entschädigungen für mehrere der unter b) genannten Funktionen sind gegeneinander anzurechnen. Daneben werden die Beträge nach § 2 dieser Satzung gezahlt.

(2) Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Radolfshausen erhalten die in Abs. 1 genannten Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der Sätze, die für die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister gelten. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zu zahlen. Sie werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats nach der Wahl und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.

## § 2

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufallentschädigung, Kinderbetreuungskosten und Auslagenersatz**

(1) Die Ratsmitglieder der Samtgemeinde Radolfshausen erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale von 15,00 €. Daneben wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 23,00 € gewährt. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich um 9,00 € mtl. je betreuungsbedürftigem Kind.

(2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 2 wird gezahlt für Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ratsausschüsse sowie der Fraktionen/Gruppen. Daneben wird ein Sitzungsgeld gewährt für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen und Empfängen, soweit sich dies aus der Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Samtgemeinderat ergibt und durch den Samtgemeindeausschuss genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Samtgemeinderats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände.

(3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 55 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.

(4) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalls.

Voraussetzung für die Gewährung der vg. Aufwendungen ist, dass die Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen und das Kind/die Kinder nicht in einer der üblichen Tageseinrichtungen untergebracht ist/sind. Dies gilt entsprechend für Ratsmitglieder, die als Hausfrau/Hausmann tätig sind. Die Höhe der Verdienstaufallentschädigung wird auf 18,00 € je angefangene Stunde, der Auslagenersatz auf 18,00 €/Tag begrenzt.

(5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 gilt für eine Sitzung. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Finden am gleichen Tag unmittelbar hintereinander mehrere Sitzungen statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

(6) Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Radolfshausen gilt § 1 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

### § 3

#### Entschädigung der sonstigen Ausschussmitglieder

Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 23,00 €/Sitzung. Für sie gelten im Übrigen die Vorschriften des § 2 Absätze 2 bis 6 der Satzung entsprechend.

### § 4

#### Fahrtkosten

(1) Den Mitgliedern des Samtgemeinderates und der Ausschüsse wird für die Fahrten innerhalb der Samtgemeinde ein Pauschalbetrag von 3,00 €/Sitzung gewährt.

(2) Dies gilt nicht für die Mitglieder des Samtgemeinderates und der Ausschüsse, die am jeweiligen Sitzungsort wohnen sowie für die Teilnahme an Fraktions-/Gruppensitzungen.

### § 5

#### Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Dieser Betrag enthält, soweit gesetzlich zulässig, die Pauschalversteuerung nach § 40 a Einkommensteuergesetz.

(2) Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt § 1 Abs. 2, hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten § 2 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung entsprechend.

### § 6

#### Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

(1) Die Ehrenbeamten erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls monatliche Aufwandsentschädigungen. Sie betragen für

a) die/den Gemeindebrandmeister	100,00 €,
b) die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in	30,00 €,
c) die/den Ortsbrandmeister/in der Stützpunktwehren Ebergötzen und Seulingen je	52,00 €,
d) die/den Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	46,00 €,
e) die Gerätewartinnen/Gerätewarte der Stützpunktwehren Ebergötzen und Seulingen je	30,00 €,
f) die Gerätewartinnen/Gerätewarte der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung je	20,00 €,

g) die/den Gemeindegewerbesteuerbeauftragte/n	10,00 €,
h) die Gemeindejugendwartin/den Gemeindejugendwart	25,00 €,
i) die stellv. Gemeindejugendwartin/den stellv. Gemeindejugendwart	10,00 €,
j) die Jugendwärtinnen/Jugendwarte der Ortsfeuerwehren je	20,00 €,
k) die Atemschutzgerätewartin/der Atemschutzgerätewart	10,00 €.
l) die Funkwartin/der Funkwart	10,00 €.
m) die/den Kleiderkammerwart/in	10,00 €.

(2) Ist die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister länger als 3 Monate ununterbrochen an der Ausübung seiner Funktion gehindert, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt die/der Vertreter/in der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters die Funktion länger als 3 Monate ununterbrochen wahr, so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit 75% der für die/den Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung, die auf volle Euro abzurunden ist. Eine nach dieser Satzung an die/den Vertretene/n zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger/innen.

## § 7

### Entschädigung für weitere Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

Als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls erhalten als Aufwandsentschädigung

a.) die Schiedsperson jährlich	100,00 €
zuzüglich je Beratungsfall ohne förmliches Verfahren	10,00 €.
b) die/der Wildschadenschätzer/in jährlich	100,00 €
zuzüglich je Schadenfall ohne förmliches Verfahren	10,00 €.

## § 8

### Schlussbestimmungen

(1) Die Samtgemeinde Radolfshausen übernimmt für die in den §§ 1, 5, 6 und 7 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie der Besteuerung unterliegen und eine Pauschalversteuerung gesetzlich zulässig ist, die pauschalierte Lohnsteuer nach § 40 a Einkommensteuergesetz.

(2) Die Samtgemeinde Radolfshausen übernimmt für die in §§ 1, 5, 6 und 7 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung.

(3) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen und der übrigen Entschädigungen ist Angelegenheit der/des jeweiligen Empfängerin/Empfängers.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 10.12.2001 einschließlich der hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Ebergötzen, 21.12.2016

**Samtgemeinde Radolfshausen  
Der Samtgemeindebürgermeister**



(Arne Behre)



**3. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Radolfshausen über die Erhebung**  
**von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 20.12.2016 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Radolfshausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

**Artikel 1**

Die lfd. Nr. 21.2 und 21.3 des Verwaltungskostentarifs (nach § 2 der Satzung Bestandteil der Satzung) erhält folgende Fassung:

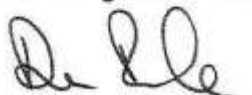
21.2	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach der Entwässerungssatzung	<i>in Euro</i>
	a.) bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden	
	für den Schmutzwasserkanal	150,00
	für den Niederschlagswasserkanal	120,00
	falls nur ein Anschluss abgenommen wird (Schmutz- oder Niederschlagswasser)	210,00
	b.) bei mehrgeschossigen Gebäuden und technische Anlagen	
	erhöhtem Prüfungsaufwand von mindestens 1 Stunde	
	für den Schmutzwasserkanal	190,00
	für den Niederschlagswasserkanal	150,00
	falls nur ein Anschluss abgenommen wird (Schmutz- oder Niederschlagswasser)	250,00
	Mit diesem Gebührentatbestand ist eine Abnahme abgegolten.	
21.3	Für jede weitere Abnahme beträgt die Gebühr	50,00.

**Artikel 2**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Ebergötzen, 21.12.2016

**Samtgemeinde Radolfshausen**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**



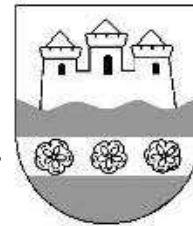
(Arne Behre)





# Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld  
Der Bürgermeister



Gemeinde Seeburg - Seestr. 10 - 37136 Seeburg

Ortsteile:  
Bernshausen  
Seeburg

Gemeindebüro  
Seestr. 10  
Tel. + Fax: 05507 - 1314

Freibad  
Telefon 05507 - 460

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum  
01. Dezember 2016

## Öffentliche Bekanntmachung

### Jahresabschluss der Gemeinde Seeburg für das Jahr 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 28. November 2016 hat der Rat der Gemeinde Seeburg nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahre 2014 liegt in der Zeit vom

**23. Dezember 2016 bis zum 10. Januar 2017**

während der Dienstzeiten (Montag und Donnerstag 10.00 bis 13.00 Uhr, im Jahr 2016 - Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr, ab 2017 Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Seeburg, Seestraße 10, 36136 Seeburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemeinde Seeburg  
Der Bürgermeister

Sprechzeiten: montags, donnerstags 10.00 - 13.00 Uhr, mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr  
E-Mail: [gemeinde.37136seeburg@t-online.de](mailto:gemeinde.37136seeburg@t-online.de) [www.seeburgersee.de](http://www.seeburgersee.de)

Sparkasse Duderstadt: BLZ: 26051260, Konto-Nr. 04352100, BIC: NOLADE21DUD, IBAN: DE 26260512600004352100  
Volksbank Mitte eG: BLZ: 26061291, Konto-Nr. 19115030, BIC: GENODEF1DUD, IBAN: DE 51260612910019115030

## **Satzung**

### **über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Seeburg**

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, sowie 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro und für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Die/Der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 Euro.
- (3) Die/Der allgemeine Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter erhält für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister erhält für seine Dienstreisen innerhalb der Samtgemeinde einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 30,00 Euro monatlich.
- (4) Neben den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

#### **§ 2**

Die Aufwandsentschädigungen ruhen, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. In diesem Fall erhält die/der Vertreterin/Vertreter des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung unter Fortfall der eigenen Entschädigung die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

#### **§ 3**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 8,00 Euro. Daneben wird ein Sitzungsgeld je Sitzung von 10,00 Euro gezahlt.
- (2) Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen dienen, werden wie Rat- und Ausschusssitzungen entschädigt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am Tage der Sitzung des Gemeinderates stattfinden. Die Entschädigung wird für höchstens zwei Fraktionssitzungen vor jeder Gemeinderatssitzung gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich um 10,00 Euro je betreuungsbedürftigem Kind und Sitzung.

#### § 4

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 bis 3 Abs. 1 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles bzw. Einnahmefalles bei selbständigen Tätigen, höchstens jedoch 10,00 Euro/pro Stunde für längstens 8 Stunden täglich.
- (2) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 55 (1) <sup>1</sup> NKomVG i.V.m.§ 44 (1) <sup>1</sup> Verdienstaufall und ausschl. HH-Führung geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 10,00 Euro § 44 (1) <sup>2</sup> NKomVG.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale gewährt werden die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles.

Voraussetzung für die Gewährung der vg. Aufwendungen ist, dass die Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen und das Kind/die Kinder nicht in einer der üblichen Tageseinrichtungen untergebracht ist/sind. Dies gilt entsprechend für Ratsmitglieder, die als Hausfrau/Hausmann tätig sind.

Die Höhe der Verdienstaufallentschädigung wird auf 10,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden monatlich rückwirkend und nach §3 vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

#### § 5

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Umlegungsausschuss wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:  

Für jede Sitzung des Umlegungsausschusses erhalten die Mitglieder (einschl. des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden) bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 8,00 Euro.
- (2) Für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses werden neben dem Sitzungsgeld geltende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an den Vorsitzenden je Sitzung 31,00 Euro
  - b) an Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (übrige Fachmitglieder und der Leiter der Geschäftsstelle), mit Ausnahme des Vorsitzenden, für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.
- (3) Für Mitglieder, die Ratsmitglieder sind, gilt § 3.
- (4) Für den Verdienstaufall ist § 3 und für Dienstreisen ist § 7 entsprechend anzuwenden.
- (5) Die im Abs. 1 und Abs. 2 a bis b aufgeführten Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 5,00 Euro je betreuungsbedürftigem Kind und Sitzung.

## § 6

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 8,00 Euro je Sitzung. Je betreuungsbedürftiges Kind erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,00 Euro je Sitzung. Hinsichtlich des Verdienstaufalles ist § 3 und für Dienstreisen ist § 7 entsprechend anzuwenden.

## § 7

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundeskostengesetzes. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gewährt.

## § 8

- (1) Die übrigen ehrenamtlichen Tätigen haben Anspruch gem. § 44 NKomVG auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen – einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung – und des nachgewiesenen Verdienstaufalles nach Anforderung.
- (2) Im Übrigen gilt nach § 4 Abs. 1 und 3 bzgl. des Verdienstaufalles und der ausschließlichen Haushaltsführung analog. Der Auslagenersatz gem. Abs. 1 wird höchstens 10 Euro monatlich begrenzt. Der Auslagenersatz erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten auf höchstens 15,00 Euro im Monat.

## § 9

- (1) Die Gemeinde Seeburg übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie der Besteuerung unterliegen, die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40a Einkommenssteuergesetz.
- (2) Die Gemeinde Seeburg übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Abs. III Satz 1 SGB VI, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung gem. § 249b Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Abs. 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).
- (3) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u. ä. ist Angelegenheit des jeweiligen Empfängers.

## § 10

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 18.07.2012 außer Kraft.

Seeburg, den 01. Dezember 2016

Gemeinde Seeburg

  
Bereszynski  
Bürgermeister



## Satzung

### über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walkenried (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) und des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) i. V. m. §§ 10,11, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 15.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Walkenried wie folgt festgesetzt:

	<u>ab</u> <u>01.01.2017</u>	<u>ab</u> <u>01.01.2019</u>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.	500 v.H.
b) für sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.	500 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	450 v. H.	

#### § 2

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Walkenried vom 03.12.2013 außer Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Wieda vom 01.06.2016 außer Kraft.
4. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Zorge vom 02.12.2013 außer Kraft.

Walkenried, den 15.12.2016

Haberlandt  
Bürgermeister

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Walkenried**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Hundesteuersatzung beschlossen

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haltung**

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalter/-in). Als Halter/-in gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund im Sinne von Absatz 1.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin / dem Hundehalter haften auch die Eigentümerin / der Eigentümer für die Steuer.

### **§ 3 Steuemaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich ab dem 01.07.2016

a) für den ersten Hund	84,00 €
b) für den zweiten Hund	108,00 €
c) für jeden weiteren Hund	132,00 €

für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 beträgt die Steuer jährlich ab 01.07.2016

d) für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 3 Abs. 3	400,00 €
--	----------

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 der vollsteuerpflichtigen Hunde als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1. Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Hunde oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.

(4) Die §§ 4, 5 und 6 finden auf gefährliche Hunde keine Anwendung.

### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde / Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

## **§ 5 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Hunden, die im öffentlichen Interesse gehalten werden;
- (2) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- (3) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straßen gelassen werden;
- (4) Blindenführhunden;
- (5) Hunden, die zum Schutze oder zur Hilfe, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (6) Diensthunden nach ihrem Dienstende.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  2. in den Fällen des § 5 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des folgenden



Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## **§ 8**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. In Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Jahressteuer anteilig erhoben. Die Steuerschuld entsteht in diesen Fällen mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 erfolgt, frühestens mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2) bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für ein Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.
- (5) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (6) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§ 10 Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter / die Hundehalterin aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verfahren.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auf Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - b) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
  - d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - e) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
  - f) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - g) entgegen § 10 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Walkenried vom 15.11.2000 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wieda vom 14.11.2000 außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Zorge vom 15.11.2000 außer Kraft.

Walkenried, den 15.12.2016

Haberlandt  
Bürgermeister

## **Satzung**

der Gemeinde Walkenried

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Walkenried erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Walkenried.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemandem außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung neben dieser Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder verfügbar ist.  
  
Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Steuerpflichtig ist, wer in der Gemeinde Walkenried eine Zweitwohnung innehat. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.
- (4) Hauptwohnung ist die von einer Wohnungsinhaberin/ einem Wohnungsinhaber vorwiegend genutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers liegt. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuerrechtes, ist Hauptwohnung diejenige Wohnung, die die Eheleute bzw. die Familienangehörigen gemeinsam überwiegend nutzen.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 und 3).

- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I Seite 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung des Teilindex Wohnungsmieten (Spalte: Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt berechnet und veröffentlicht wird (Fachserie 17/Reihe 7, Wohnungsmiete unter 1.2 Sondergliederungen).
- (3) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 2 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 regelmäßig bezahlt wird, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet.
- (4) Von der nach Absatz 2 und 3 hochgerechneten Jahresrohmiete werden für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer 70 vom Hundert herangezogen.
- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes.
- (6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 vom Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 4**

##### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Abs. 1 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

#### **§ 5**

##### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Innehabens einer Zweitwohnung, sofern dieser Beginn auf den ersten eines Kalendermonats fällt. Wird die Inhaberschaft einer Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar begründet, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

## § 6

### Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum nur der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld entsteht jeweils am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) erst nach dem 1. Januar im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) In den Fällen der §§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 6 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zu viel gezahlte Steuerschuld auf Antrag nachträglich zu erstatten.
- (5) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht im Abgabenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Nachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Zweitwohnungssteuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

## § 7

### Teilerlass

- (1) Auf Antrag kann die Steuer teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige die Vermietungstage pro Kalenderjahr nachweist, an denen die Wohnung gegen wohnungsübliches Entgelt vermietet war. Der An- und Abreisetag zählen als ein Vermietungstag. Leerstandszeiten gelten nicht als Vermietungstage. Der Umfang des Erlasses bestimmt sich nach folgenden Vermietungstagen:

Vermietungstage	Teilerlass	Zweitwohnungssteuer
ab 90 Vermietungstage	80 %	20 %
ab 80 Vermietungstage	65 %	35%
ab 70 Vermietungstage	50 %	50%
ab 60 Vermietungstage	35 %	65%
ab 50 Vermietungstage	20%	80%

- (1) Der Erlassantrag ist bis zum 30.06. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Samtgemeinde Walkenried zu stellen, bei rückwirkenden Festsetzungen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.
- (2) Für den Antrag ist eine Steuererklärung über die einzelnen Vermietungszeiträume, die erzielten Mieteinnahmen und die abgeführten Kurbeiträge unter Angabe der Meldescheinnummer abzugeben. Für die Prüfung der Teilerlassvoraussetzungen können weitere Nachweise angefordert werden.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Kalendermonats nach diesem Zeitpunkt dem Steueramt der Gemeinde Walkenried anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt ist, hat dies dem Steueramt der Gemeinde Walkenried innerhalb eines Kalendermonats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Mitteilungspflichten**

- (1) Der Steuerpflichtige oder der Grundstückseigentümer sind zur Angabe der Jahresrohmiete im Sinne des § 3 Abs. 2 nach Aufforderung durch die Gemeinde Walkenried verpflichtet.
- (2) Der Steuerpflichtige ist zur Angabe der Wohnfläche der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Walkenried verpflichtet.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Gemeinde Walkenried auf Nachfrage für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei der Wahrung der Angelegenheiten von Steuerpflichtigen leichtfertig
  1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigt Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Datenerhebung**

- (1) Die Erhebung von Daten zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist es gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 NDSG (Niedersächsisches Datenschutzgesetz) zulässig, grundstücks- und personenbezogene Daten bei anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu erheben, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (3) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden. Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nicht zulässig.



**§ 12**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Walkenried vom 17.12.2012 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Wieda vom 16.12.1997 außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Zorge vom 11.12.2012 außer Kraft.

Walkenried, den 15.12.2016

Haberlandt  
Bürgermeister

## **28. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine**

### **Artikel 1**

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

1. a) § 30 Inkrafttreten wird in § 31 umbenannt.  
b) § 29 Gerichtsstand wird in § 30 umbenannt.
2. Folgender neuer „§ 29 Streitbeilegungsverfahren“ wird eingefügt:

Der Wasserverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu ihrem Anschluss- und/oder Entsorgungsverhältnis Abwasserentsorgung teil.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

**4. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2015**

**Artikel 1**

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2015 wird ab dem 01.01.2017 wie folgt geändert:

**2. Samtgemeinde Baddeckenstedt**

2.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

2.4 wird gestrichen

**4. Gemeinde Ilsede**

4.1 Das Mengentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,00 €/m<sup>3</sup>

**5. Gemeinde Söhlde**

5.1 Das Mengentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,60 €/m<sup>3</sup>

**6. Gemeinde Edemissen**

6.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

**9. Stadt Elze**

9.1 Das Mengentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,70 €/m<sup>3</sup>

**13. Gemeinde Algermissen**

13.1 Das Mengentgelt beträgt  
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,00 €/m<sup>3</sup>

13.2 Das Grundentgelt beträgt  
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 108,00 €/Jahr

**15. Gemeinde Nieste**

15.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,90 €/m<sup>3</sup>

**Festlegung der Preis-/Entgeltermittlung für die anteilige Berechnung unterjähriger Entgelte/  
Preise für die Niederschlagsentwässerung nach dem Flächenmaßstab**

Die in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Jahresentgelte/-preise für die Niederschlagsentwässerung nach Flächenmaßstab, erfolgt bei unterjähriger Abrechnung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum anteilig nach Kalendertagen.

Peine, 09.12.2016

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

**5. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005  
in der zurzeit gültigen Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2015**

**Änderung der Verbandsordnung**

**§ 1  
Inhaltsänderung**

1. Im § 9 Abs. 7 Satz 3 wird die Bezeichnung „www.wasserverband.de“ durch „www.wvp-online.de“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 3 Satz 3 wird die Bezeichnung „www.wasserverband.de“ durch „www.wvp-online.de“ ersetzt.

**§ 2  
Änderung der Anlagen der Verbandsordnung**

1. Die Anlage 1 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:  
In Nr. 11 des Verzeichnisses der Verbandsmitglieder wird der Name „Stedum“ durch „Stedum-Bekum“ in der Gemeinde Hohenhameln ersetzt.
2. Die Anlage 2 (Verbandskarte) zur Verbandsordnung wird gemäß der Änderung unter Nr. 1 neu gefasst und ist dieser Satzungsänderung beigelegt.

**§ 3  
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**WASSERZWECKVERBAND PEINE**  
**Anlage 2 zur Verbandssatzung des**  
**Wasserzweckverbandes Peine**  
**Stand: 01.01.2017**



**1. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung vom 08.12.2006**

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

„§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen“ der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen**

1. Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar. Der Wasserverband Peine kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe, wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
2. Die öffentliche Bekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine ([www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de)). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, nachrichtlich hingewiesen. Veränderungen der Entgelte können über die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben werden.

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)**

**§ 1**

Die Anlage I des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung - Ergänzende Bestimmung über den Wasseranschluss - werden wie folgt geändert:

1. Nr. „8 Inkrafttreten“ wird in Nr. „9 Inkrafttreten“ umbenannt.
2. Folgende neue Nr. „8 Verbraucherstreitbeilegung“ wird eingefügt:  
 „Der Wasserzweckverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.“

**§ 2**

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2017  
Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Giesen 1,51 €/m<sup>3</sup>

ab 01.01.2017  
Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Giesen 1,10 €/m<sup>3</sup>

2. Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

	Abrechnungsjahr	Abrechnungsmonat
<u>ab 01.01.2017</u> Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 für das gesamte Verbandsgebiet, mit Ausnahme der Gemeinde Giesen	96,00 €	8,00 €
<u>ab 01.01.2017</u> Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 in der Gemeinde Giesen	60,00 €	5,00 €

3. In der Nr. „2 Preisänderungen“ wird in Nr. 2.1 folgender 3. Satz hinzugefügt:  
 „Das Nähere wird in der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke und über die Benutzung dieser Einrichtung geregelt.“
4. Nr. „10 Inkrafttreten“ wird in Nr. „11 Inkrafttreten“ umbenannt.



5. Eine Ergänzung der Regelungen erfolgt durch die Einfügung der Nr. „10. Verbraucherstreitbeilegung“ mit folgender Fassung:

**„10. Verbraucherstreitbeilegung**

Der Wasserzweckverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.“

**§ 3**

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage I und II geändert.

**§ 4**

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung